

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
22½ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von Richter und
Schwetschke, Universitätsstraße,
Gewandhaus No. 4. In Magde-
burg in der Kreuzschen Buch-
handlung Breitweg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur C. G. Schwetschke.)

No. 94.

Halle, Montag den 25. April
Hierzu eine Beilage.

1842.

Bekanntmachung,

die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der
noch unverloosten Staats-Schuldscheine
betreffend.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 27. v. M.,
betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die
Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pEt. (Gesetz-
Sammlung Nr. 2255), sollen sämtliche noch im Umlauf be-
findliche Preussische Staats-Schuldscheine, so weit sie in den
Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch
nicht gezogen und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Ja-
nuar 1843 ab nur noch mit $3\frac{1}{2}$ pEt. jährlich verzinst werden.
Es werden daher sämtliche noch zirkulirende, durch die bis-
herigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine,
zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-
Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der
Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, in Empfang
zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der
Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung,
die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September
d. J. gegen Depositat-Scheine einzuliefern. Einheimische haben
jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Kon-
trolle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen
zunächst gelegenen RegierunGS-Hauptkasse einzureichen. Von den-
jenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Auf-
forderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß
sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur
baaren Zurückzahlung der Baluta ihrerseits nicht annehmen, son-
dern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinerung ohne Weiteres
der allgemeinen Konvertirung unterwerfen und demgemäß vom
2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ pEt.
jährlich fortbeziehen wollen.

Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schulds-
scheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herab-
setzung der Zinsen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pEt. jährlich vor dem 1. Sep-
tember d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese
Erklärung:

a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlic den 30. Juni
d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern;

b) insofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine
Prämie von Einem und einem halben Thaler;
c) insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine
Prämie von Einem Thaler

auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schulds-
schein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar aus-
gezahlt werden soll. Außerdem wird ihnen, in Gemäßheit des
§. 4 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 27. v. M., hiermit
die Zusicherung ertheilt, daß die neuen $3\frac{1}{2}$ proz. Staats-Schulds-
scheine während der ersten 4 Jahre, vom 1. Januar 1843 ab,
also bis zum letzten Dezember 1846, der Verloosung
nicht unterworfen sein sollen.

Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Kon-
trolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, von Auswärti-
gen aber bei der ihnen zunächst gelegenen RegierunGS-Hauptkasse
schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte
Kontrolle, uns in eine diesfällige Korrespondenz mit den Be-
sitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können.

Hiernach wird nun:

- 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die
in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungs-
Fonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den
übrigen abzusondern haben, — indem es wegen
Realsirung der ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch
unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorge-
schrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen
betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs
der Konvertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine auf-
genommen und sollte dies bei Revision der Listen nicht ent-
deckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schulds-
scheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt
werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise be-
zogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages
der ausgelosten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen
werden.
- 2) Die Inhaber nicht ausgeloster Staats-Schulds-
scheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue zu
drei und ein halb Prozent verzinsliche Verbriefungen ver-
sehen, haben mit ihrer diesfälligen Erklärung eine von ihnen

unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts u. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Vertrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzuzeichnen.

Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Kontrolle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse, unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben.

- 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Konvertirung einzurücksendenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3 1/2 pCt. vom 1. Januar 1843 ab“ enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktionsstempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehenen Werbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor.

- 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Baluta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer ihrer obenerwähnten desfalligen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Verträge solcher Staats-Schuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.
- 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „... Thaler Staats-Schuldscheine, zur Umwandlung bestimmt“, bei der Rücksendung die Rubrik: „... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine“ enthält.

Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Hoher. von Berger. Natan. Zettenborn.

Berlin, d. 22. April. Se. Hoheit der Herzog Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin ist von Schwerin hier eingetroffen und in den für Höchstdenselben in Bereitschaft gehaltenen Zimmern im königlichen Schlosse abgestiegen.

Der General-Major und zweite Kommandant von Erfurt, von Klaf, ist von Erfurt hier angekommen.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und Kommandeur der 3ten Division, von Brünneck, ist nach Stettin, Se. Durchlaucht der General-Major und Kommandeur des 6ten Landwehr-Regiments, Fürst Wilhelm Kadziwill, nach Wien, und der General-Major und Kommandeur der 5ten Infanterie-Brigade, von Klaf, nach Frankfurt a. d. O. von hier abgereist.

Berlin. Se. Majestät der König haben nachstehende Allerhöchste Kabinettsordre erlassen:

„Es ist von ehemaligen Kriegern mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß es ihnen gestattet werden möge, unter sich Vereine zu bilden, um mit den üblichen militärischen Gebräuchen die Leichen ihrer verstorbenen Kameraden zur Gruft begleiten zu können. Dieselbe Bitte ist Mir im vorigen Jahre von mehreren Einwohnern der Altmark vorgetragen, und eine gleiche ehrenwerthe Ansicht hat sich auch bei der Leichenbestattung des Feldmarschalls Grafen v. Sneydenau durch die ansehnliche Vereinigung der Veteranen jener Gegend in rühmlicher Weise zu erkennen gegeben. Damit nun dieser schöne Sinn, der ebenso das Gefühl treuer Anhänglichkeit an die früheren Standesgenossen, als auch die im Lande herrschende Achtung für kriegerisches Verdienst ausspricht, fortdauernd lebendig bleibe, will Ich, um die Bildung derartiger Vereine, wo sich die Neigung dazu findet, zu erleichtern, und ihnen die, zu ihrem Bestehen notwendige allgemeine gesetzliche Uebereinstimmung zu geben, Folgendes bestimmen. §. 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbener Personen, welche früher im Heere und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die frühern Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen. §. 2. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben, oder noch in der Landwehr dienen. Dieses ist eben sowohl auf dem Lande als in den Städten zulässig, und wenn in den einzelnen Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger oder noch im Dienst befindlicher Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Ortschaften derartige Bezirks-Vereine bilden. §. 3. Diese Vereine bestätigt die Ortspolizeibehörde, und auf dem platten Lande, insoweit sie den Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgermeisterei nicht überschreiten, resp. das Dominium oder die Ortsobrigkeit, anderen Falles die landrätliche Behörde. §. 4. Die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke sich Vereine, die von ihnen bestätigt worden, gebildet haben, sind verpflichtet, davon den Landrathen Anzeige zu machen, und diese haben sowohl in diesen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen selbst bestätigt worden sind, den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren davon Mittheilung zu machen. §. 5. Durch die im §. 3 erwähnte Bestätigung erhält der Verein ein für alle Mal die Erlaubniß der militärischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengeführten. §. 6. Die Vereine haben sich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die Ordnung des Vereines, sowie die Zusammenberufung desselben zu den Begräbnissen leitet. Derselbe hat jedoch jede Begräbnißfeier der Art vorher der Polizei-Obrigkeit zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber auch dem, im Ort kommandirenden Offiziere Mittheilung macht. §. 7. An Orten, wo Schützengilden oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen. §. 8. An andern Orten ist nur eine, der Trauerfeier angemessene Kleidung nöthig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen, oder durch Trauerstäbe mit schwarzem Trauerfloz kenntlich machen wollen. §. 9. Wie die Ehre eines kriegerischen Begräbnisses einen unbesteckten kriegerischen Ruf voraussetzt, so können auch nur Männer von solchem Rufe Mitglieder der Begräbnißvereine werden, und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes haben die älteren darüber abzustimmen. §. 10. Die Trauerparade marschirt vor dem Sarge in zwei Gliedern formirt. §. 11. Sie besteht bei dem Begräbniß: a) eines Gemeinen aus 20 Mann in einem Zuge formirt, b) eines Feldwebels oder Unteroffiziers aus 30 Mann in einem Zuge, c) eines Lieutenants

oder Hauptmanns aus 40 Mann in zwei Zügen, d) eines Stabs-offiziers aus 60 Mann in drei Zügen, e) eines Generals aus 80 Mann in vier Zügen, — wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichenzüge bilden kann. §. 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Parade und bestimmt die Personen zur Führung der Züge. §. 13. Jedes dieser militärischen Begräbnisse kann von einem Musikkorps begleitet werden. §. 14. Für das Verhalten der Trauerparade, sowie in Rücksicht der Orden und Ehrenzeichen der zu Bestattenden gelten die, für militärische Begräbnisse gegebenen Bestimmungen. — Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung in Ihren Ressorts anheim. Berlin, den 22. Februar 1842. (gez.) Friedrich Wilhelm. An die Ministerien des Krieges und des Innern."

Merseburg. Der Oekonomie-Kommissarius Khan zu Wittenberg scheidet auf sein Ansuchen aus den diesseitigen Geschäften aus. An seiner Stelle ist der bisher in Halberstadt stationirt gewesene Kreis-, Justiz- und Oekonomie-Kommissarius Wahsel nach Wittenberg als diesseitiger Special-Kommissarius versetzt, und wird daselbst vom 4. April c. ab in alle bisher von dem Oekonomie-Kommissarius Khan bearbeiteten Geschäfte eintreten und dieselben fortsetzen.

Die Stelle des verstorbenen Salinen-Inspektors und Dirigenten der Salinen-Verwaltung zu Artern, Siemens, ist dem Gradirungs-Inspektor und Salzamts-Assessor von Kummer, bisher zu Elmen, und die Stelle des letzteren dem Salzamts-Assessor Bischof, bisher zu Dürrenberg, verliehen worden.

Dem Salinen-Faktor Wapler zu Dürrenberg ist das Prädikat: „Salzamts-Assessor“ und dem Salinen-Faktor Fabian auf der königlichen Saline zu Halle das Prädikat: „Assessor“ beigelegt worden.

Zum ersten Gradirungs-Betriebs-Beamten der Saline Dürrenberg ist der zeitliche Registrator bei dem Bergamte zu Eisleben, Reinwarth, mit dem Prädikate: „Ober-Gradirmeister“ befördert, und dagegen der Kalkulator bei dem Salzamte zu Schönebeck, Grunow, zum Registrator und Kalkulator bei dem Bergamte zu Eisleben ernannt.

Der bisherige Kassenschulze Richter zu Artern ist zum Kalkulator bei dem Salzamte zu Schönebeck befördert.

Der Kammergerichts-Assessor Flaminius bei dem Land- und Stadtgericht zu Eisleben ist den 15. Februar cr. zum Stadtrichter in Angermünde ernannt und dem Gerichtsamtman Oberlandesgerichts-Assessor Slevoigt in Schmiedeburg dagegen den 7. März cr. die jüngste Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Eisleben übertragen.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor A. H. E. Gensch ist den 14. Februar cr. die jüngste Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Merseburg verliehen.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien W. L. J. Bindewald, Fr. A. Grüner und R. Fr. Junghanns sind den 19., 23. und 27. Februar cr. zu Oberlandesgerichts-Assessoren in Raumburg ernannt.

Die Land- und Stadtgerichts-Sekretärstelle zu Sangerhausen ist den 11. März cr. dem Land- und Stadtgerichts-Sekretär König in Memel, und die bei dem Land- und Stadtgericht zu Weissenfels durch des Sekretär Mühle Tod erledigte jüngste Sekretärstelle den 7. März cr. dem Aktuar Ehiele zu Hohenmülsen verliehen.

Der Pfarrer G. E. Eschenbach zu Leisling, Ephorie Weissenfels, ist am 13. März d. J. in einem Alter von 61½ Jahren gestorben.

Großbritannien und Irland.

London, d. 15. April. Der Rest der über Falmouth dirigiten Briefe der letzten indischen Post ist jetzt hier eingetroffen, ohne jedoch bisher unbekanntere Details über die Ereignisse in Kabul mitzutheilen. Bemerkenswerth indeß erscheint ein von der Dublin Evening Mail mitgetheilte Brief eines der Offiziere, welche sich in Utkar Chans Gefangenschaft befinden. Derselbe ist aus Lughnal vom 24. Januar datirt, äußert sich sehr zufrieden über die gute Behandlung, welche den Gefangenen von Seiten Utkar Chans zu Theil wird, und spricht letzteren von allen verrätherischen Absichten, sowohl in Bezug auf die Unterhandlungen in Kabul selbst, als auf die Vorfälle während des Rückzuges, frei, wie denn der Verfasser als Augenzeuge der Konferenz vom 23. Dezember ausdrücklich erklärt, daß die Gasis es gewesen seien, welche den Ueberfall gegen die britischen Mitglieder der Konferenz zur Ausführung gebracht. Nach einem andern Schreiben soll Utkar Chan sogar den Gesandten, Sir W. Mac Naghten, aufgefordert haben, durch eine Hintertür das Haus, in welchem die Konferenz stattfand, zu verlassen, als er sah, daß dasselbe von allen Seiten von den Gasis umringt wurde, ein Rettungsmittel, das zu benutzen sich der Gesandte geweigert habe. Der ersterwähnte Korrespondent giebt als einzige Alternative an, welche der britischen Regierung jetzt offen bleibe, entweder Do st Mahomed gegen die britischen Gefangenen auszuliefern und mit ihm ein Bündniß zu schließen, oder ein mächtiges Truppenkorps nach Afghanistan zu schicken, stark genug, um den Feind gänzlich zu vernichten; im letztern Fall, meint er, würde aber das Leben der Gefangenen und Geiseln wohl geopfert sein.

Vermischtes.

— Magdeburg, d. 19. April. Auch in den letztverfloffenen drei Jahren haben sich in der Provinz Sachsen frommer Sinn und Menschenfreundlichkeit auf sehr erfreuliche Weise betätigt. Nach den dem Referenten zugänglich gewesenenen desfallsigen Nachrichten sind bleibenden Fundationen zugewendet:

	In den Jahren			
	1839	1840	1841	Summa.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1) Zu kirchlichen Zwecken überhaupt . . .	11,257	2,550	13,174	26,981
2) Zu Schulzwecken . . .	2,425	300	965	3,690
3) Zu Stipendien . . .	—	—	100	100
4) An geschlossene Armen-Anstalten . . .	1,120	6,000	3,700	10,820
5) Zu laufenden Armen-Unterstützungen verschiedener Art . . .	1,630	4,100	1,975	7,705
6) Zur Armen-Krankenpflege insbesondere . . .	—	100	—	100
7) Zur Unterhaltung von Waisen . . .	500	500	340	1,340
8) Zu gemeinnützigen Anstalten . . .	1,400	500	—	1,900
9) An Missions-Anstalten . . .	1,000	—	—	1,000
10) Zur Belohnung treuer Diensthöten . . .	200	—	2,000	2,200
11) Bürger-Rettungs-Institute . . .	—	—	500	500
12) An Kinderbewahrungs-Anstalten . . .	—	—	1,000	1,000
Ueberhaupt	19,532	14,050	23,754	57,336

Bekanntmachung,

die

Capitalreduction der Leipziger Stadt-Schuldscheine auf den Nennwerth des 14 Thalersfußes betreffend.

Der Rath der Stadt Leipzig hat mit höherer Genehmigung beschlossen, die im Jahre 1830 im 20 Guldenfuß contrahirte Stadtschuld durch Abstoßung des gesetzlichen Aufgeldes mit $27\frac{9}{10}\%$ auf den Nennwerth des 14 Thalersfußes zu reduciren und bringt zu dem Ende Folgendes hiermit zur Kenntniß der Interessenten.

1) Diejenigen Inhaber von Leipziger Stadtschuldscheinen, welche mit dieser Maafregel einverstanden sind, haben ihre Originalscheine nebst dazu gehörigen Talons und Coupons von jetzt an längstens bis zum 30. Juni d. J. bei der Expedition der hiesigen Stadtschulden-Vilgungscasse zur Abstempelung mit den Worten:

„mit Vergütung des Agio auf Courant reducirt“

zu produciren und dagegen den gesetzlichen Agiobetrag in Empfang, so wie ihre Scheine sofort wieder zurück zu nehmen.

2) Diejenigen Inhaber von Stadtschuldscheinen, welche jene Umwandlung ihrer Scheine nicht wünschen, haben solches innerhalb derselben Frist bei gedachter Expedition ausdrücklich anzuzeigen und dabei zugleich ihre Capital- und Zinscheine nebst Zinsleisten zur Abstempelung mit den Worten:

„ferner gültig im 20 Guldenfuß“

zu produciren und der sofortigen Rückgabe der Scheine gewärtig zu sein.

3) Alle Scheine, welche binnen obiger Frist weder zu dem einen noch zu dem andern Zwecke zur Anmeldung und Production gelangen, unterliegen sofort mit Ablauf dieser Frist der Reduction auf den Nennwerth im 14 Thalersfuß dergestalt, daß deren Verzinsung vom 1. Juli d. J. an lediglich im Nennwerthe des 14 Thalersfußes gewährt, der asservirte Agiobetrag aber den Inhabern dieser Scheine auf ihre spätere Anmeldung und Production, unter nachträglicher Abstempelung derselben mit den Worten:

„mit Vergütung des Agio auf Courant reducirt“

baar verabsolgt werden soll.

4) Uebrigens behält sich der Rath der Stadt Leipzig in Bezug auf die unter 2 gedachten Scheine, nach Befinden, eine außerordentliche Einlösung und detsfallige weitere Bekanntmachung vor.

Leipzig, den 18. April 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Groß.

Da nunmehr die Convertirung der Staats-Schuldscheine beginnt, so empfehlen wir uns zur Besorgung aller damit verbundenen Geschäfte, gegen eine äußerst billige Entschädigung, und ersuchen die Inhaber solcher Staatspapiere, uns dieselben, jedoch ohne Coupons, recht bald zustellen zu wollen.

Halle, den 15. April 1842.

A. W. Barnitson & Sohn. H. F. Lehmann.
Banquiers.

Gewächshaus- und Blumen-Verkauf.

Ein vor 4 Jahren ganz neu erbautes Gewächshaus mit darin befindlicher Gärtnerwohnung und Bodenraum zur Aufbewahrung von Gartenfrüchten, nebst den ganzen warmen und kalten Topfgewächsen, stehen billig zu verkaufen auf dem Mittergute Obhausen Petri; auch sind daselbst noch eine Anzahl gute Frühbeefenster abzulassen.

Sollte ein junger Mensch Lust haben die Bachsenmacher-Profession zu erlernen, so kann er unter annehml. Bedingungen in die Lehre treten beim Bachsenmacher-Meister F. Schröter, gr. Ulrichstraße No. 72.

Versicherungen gegen Hagelschaden werden fortwährend vom Amtmann Heine, Neumarkt No. 1288, angenommen, und sind die dazu nöthigen Formulare für 2 Sgr. zu haben.

Pferde-Verkauf. Zwei 7jährige egale braune mit schmalen Flecken gesunde Pferde sind einzeln oder beide bei Wendenburg in Weesensstädt zu verkaufen.

Feine Pariser Filz- und seidene Hüte empfiehlt zum billigsten Preise der Hutmacher E. Sommer, in Eönnern.

Enal. Steinkohlentheer eben erhalten empfiehlt billigst in Tonnen und einzeln F. Hensel a. d. Ulrichskirch.

Beilage

Deutschland.

Berlin, d. 21. April. Wie man erfährt, soll bei der letzten Sitzung des Staatsraths das neue Censurgesetz zur Sprache gekommen sein. Nach dem, was man hier über dieses Gesetz hört, dürfte dasselbe große Freude hervorrufen, da es nur da beschränken soll, wo die Rechte und die Sicherheit des Staates und der einzelnen Personen eine Beschränkung erheischen, um vor Böswilligkeit und zügelloser Leidenschaftlichkeit zu schützen. — In unsern Münzen werden nun, da der Staat die alten Zweigroschen-Stücke schon seit mehreren Jahren einzuziehen suchte, neue Zweigroschen-Stücke geprägt, welche in allen deutschen Vereinststaaten gelten sollen.

Berlin, d. 22. April. In mehreren öffentlichen Blättern ist die Nachricht mitgetheilt worden, daß Geh. Rath v. Schelling in Berlin für den Sommer verlassen werde. Diese Nachricht ist völlig ungegründet. Vielmehr wird Hr. von Schelling (und dies wird aus der besten Quelle versichert) die Vorlesung der Philosophie der Mythologie in dem nun sehr bald beginnenden Sommersemester halten, wie derselbe sie in dem Lektionskatalog der Berliner Universität angekündigt hat.

Seit man weiß, daß die neue Judenordnung wirklich den Juden eine mehr oder minder von dem allgemeinen Wesen getrennte eigene Stellung im Staatsverbande anweisen soll, nimmt man noch mehr Antheil an den Anstrengungen, welche die Juden selbst gegen den neuen Gesetz-Entwurf machen. Die Akademie der Wissenschaften hat ein Zeichen gegeben, daß es an der Zeit sei, die Grenzpfähle der Vorurtheile einzureißen und Trennungen aufzuheben. Sie hat nämlich (wie wir schon gemeldet) zum ersten Male einen Juden zu ihrem Mitgliede der philosophischen Klasse ernannt. Alexander von Humboldt, als aufgeklärter Staatsmann eben so berühmt, wie als großer Gelehrter, hat besondern Theil daran, wie überhaupt Herr von Humboldt sich mit Energie gegen ein beschränkendes Gesetz erklärt, an welches er übrigens nicht glauben will. Ein Brief des Herrn von Humboldt, in Abschriften verbreitet und an einen der ersten Räte Sr. Majestät gerichtet, erklärt, daß er die Gerüchte für falsch aufgefaßt halte, daß aber, wenn sie dennoch wahr sein sollten, ein solches Gesetz gegen alle Staatsklugheit streite, daß es die böswilligsten Interpretationen der eigentlichen Motive zulasse, und Rechte aufhebe, die ein menschliches Gesetz des Vaters bereits erwerben ließ, auch der Milde des jetzigen Königs ganz entgegen sei. Merkwürdig ist der Schluß dieses Schreibens, worin Herr von Humboldt sagt: „Es ist gefährvolle Unmaßung der schwachen Menschheit, die uralten Gesetze Gottes auslegen zu wollen. Die Geschichte finstler Jahrhunderte lehrt uns, zu welchen Abwegen solche Deurungen Muth geben. Die Besorgniß mir zu schaden, muß sie nicht abhalten, von diesen Zeilen Gebrauch zu machen. Man muß vor Allem den Muth einer Meinung haben.“

Hannover, d. 18. April. In unserer Stadt circulirt neuerdings eine Petition zur Unterschrift der hiesigen Kaufleute, diesmal an die Allgemeine Ständeversammlung, gegen den Anschluß an den großen Zollverband. Waren in der vorigen Wilt-

schrift an Königl. Ministerium nur Meinungen, Vermuthungen und Befürchtungen ausgesprochen, so redet diese Eingabe von Thatsachen, wie sie in den Städten Hannover, Hildesheim, Goslar, Celle und Peine vorliegen. Nicht nur die augenfällig größere Frequenz in den Straßen dieser Städte, so wie auf den Heerstraßen, die größere Geschäftigkeit in den Lokalen der Kaufleute und Krämer, seit dem Anschlusse Braunschweigs, sind Thatsachen, die kräftig genug dafür reden, daß wir uns nicht anschließen; aber noch deutlicher spricht die Steuer-Einnahme, die in einer jener Städte mehrere 1000 Thaler über das Doppelte gegen dasselbe Quartal im Jahre 1841 geliefert hat, obgleich Konjunktoren das Gegentheil vermuthen ließen. Hiernach verliert Hannover beim Anschlusse an seinem Handelsverkehr, an Steuer-Einnahme und an Selbstständigkeit.

Darmstadt, d. 18. April. Unsere heutige Zeitung enthält in ihrem Bericht über die Verhandlungen der zweiten Kammer der Stände vom 11. d. M. eine ausführliche Mittheilung der Berathung über den „Antrag des Abgeordneten Glaubrecht, den öffentlichen Rechtszustand Deutschlands, insbesondere den des Königreichs Hannover betreffend.“ Der Antragsteller sagte in seiner Motion u. a.: Werde bei dem deutschen Volke das Gefühl von Freiheit und Vaterland unterdrückt, der öffentliche Geist getödtet, solle der Deutsche sich nur um kleinliche Lokalinteressen bekümmern, nicht mehr um das, was dem großen Vaterlande Noth thue, dann laufe Deutschland Gefahr, unterzugehen, die Beute mächtiger Nachbarn zu werden, in deren Politik gerade ein solcher Zustand Deutschlands liege &c. Es sei jetzt an der Zeit, seine Aufmerksamkeit wieder auf die innere Gefahr zu wenden, welche die politische Existenz des deutschen Volkes bedrohe. Diese sei aber bedroht durch die hannoverschen Zustände, wie jeder aufrichtige Vaterlandsfreund, jeder vorurtheilsfreie und denkende Freund des monarchischen Prinzips zugeben werde. Der Artikel 56 der Wiener Schlussakte sei der gemeinschaftliche Schlüsselstein aller deutschen Landesverfassungen, der unstrigen ebensowohl, wie jener des Königreichs Hannover. Wo hin würde es führen, wenn jede einzelne Regierung diesen Artikel willkürlich außer Wirksamkeit setzen, wenn sie, im Widerspruche mit demselben, einseitig die Landesverfassung aufheben dürfte, statt auf gesetzlichem Wege etwaigen Mängeln abzuhelfen zu suchen? Der nun schon ins fünfte Jahr währende ungleiche Verfassungskampf in Hannover muß jedes deutsche Herz tief ergreifen. Was soll daraus werden? fragt sich der Freund des Vaterlandes mit Bekümmerniß. Unser deutscher Klüber, welcher die Gerechtigkeit „den kräftigsten und achtbarsten Verbündeten der Legitimität der Herrscher“ nennt, sagt: „Nur im Bunde mit der Gerechtigkeit sind Rechtmäßigkeit der Regierung und staatsbürgerliche Freiheit der Unterthanen denkbar; denn das Recht ist das Gesetz der Gesetze, der Souverain der Souveraine. Darum steht das Gesetz als fürstliche Nothwendigkeit über dem Fürsten und rechnen Könige, auch Deutsche, das öffentliche Bekenntniß, im Dienste der Gerechtigkeit, zu stehen, sich zur Ehre.“ Der Tag werde nicht ausbleiben, heißt es im Antrage weiter, wo es sich von Neuem zeige, daß die moralische Kraft der Nation das mächtigste und sicherste Verteidigungs-

mittel derselben sei, und welche dem Vaterlande, wenn dann mit dem Glauben an Gesetz und Recht diese moralische Kraft der Nation zernichtet wäre!

Frankreich.

Paris, d. 19. April. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat heute zwei Gesetzesentwürfe in die Kammer gebracht, welche sich auf den finanziellen Stand der Eisenbahngesellschaften von Straßburg-Basel und Versailles, linkes Ufer, beziehen; die eine dieser Kompagnien soll ermächtigt werden, sechs Million Fr. von ihrem Tilgungskapital auf die Vollendung der Bahn zu verwenden; der andern wird nachgelassen, daß sie eine gewisse Zeit über keine Zinsen zu zahlen hat von den fünf Million Fr., die ihr der Staat vorgeschossen. Auch wird ein Anlehn von zwei Million Fr. für die Aktienkompagnie der Bordeaux-Tour-Eisenbahn in Antrag gestellt.

Gestern waren viele Deputirte bei Hrn. Thiers versammelt; man bemerkte darunter mehrere von der Nuance Dufaure und von der Nuance Mole. — Die drei Schattirungen wollen sich, wie noch immer versichert wird, verschmelzen, um nach dem Sturze des Ministeriums Guizot-Soult als ein verjüngtes Kabinet das Ruder zu ergreifen.

Die Nachrichten aus Algier gehen bis zum 10. April. General Bugeaud, mit seiner Expeditionskolonne am 29. März von Algier und am 2. April von Blidah aufgebrochen, war am 6. zu Cherchel, wovon man ihm zur See Proviant nachgeschickt hatte. Am 7. April waren zu Algier günstige Nachrichten aus Mascara vom General Lamoriciere eingelaufen. Dieser Anführer war von einer glänzenden Expedition, zu welcher er 22 Tage verwendet hatte, zurückgekommen; er hat 1800 Häupter Schlachtvieh und 500 Gefangene mitgebracht; unter den letztern soll sich El-Berkani, Abd-el-Kaders rechter Arm, befinden.

Großbritannien und Irland.

London, d. 16. April. Im Unterhause wurde ein Antrag zur Abschaffung der Peitschenstrafe in der Armee mit 187 Stimmen gegen 59 verworfen.

Am Donnerstag hat Lord Hill das Ober-Kommando der Armee in die Hände der Königin niedergelegt. Sir G. Murray hat die Stelle noch nicht übernommen, um seinem Vorgänger Zeit zu lassen, noch einige Geschäfte abzumachen.

Spanien.

Madrid, d. 11. April. Der Infant Don Franz de Paula ist zum 14. April hier erwartet; man bereitet ihm einen glänzenden Empfang. — Wie man vernimmt, wird der Infant von Spanien, Sohn Don Franz de Paula's, unmittelbar nach seiner Ankunft mit der Königin Isabella II. getraut werden.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, d. 23. April 1842.		Fr. Cour.		Pr. Cour.			
W.	Fr.	Brief.	Geld.	W.	Pr.		
St.-Schuldsch.	4	104 ³ / ₄	104 ¹ / ₄	Actien.			
Pr. Engl. Obl. 80.	4	103 ¹ / ₄	102 ³ / ₄	Berl. Postr. Eisenb.	5	127 ¹ / ₂	126 ¹ / ₂
Präm. Sch. der				do. do. Prior. Act.	4 ¹ / ₂	—	102 ¹ / ₂
Seehandlung.			84 ¹ / ₄	Magd. Sp. Eisenb.	—	—	113
Komm. Schuldsch.	3 ¹ / ₂	102 ¹ / ₄	—	do. do. Prior. Act.	4	—	102 ¹ / ₂
Pr. Stadt-Obl.	4	104 ¹ / ₄	103 ³ / ₄	Berl. Anb. Eisenb.	—	108	107
Elbinger do.	3 ¹ / ₂	—	—	do. do. Prior. Act.	4	—	102 ¹ / ₂
Danz. do. in Zh.	—	48	47	Düss. Elb. Eisenb.	5	85 ¹ / ₂	—
Bankp. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	—	102 ¹ / ₂	do. do. Prior. Act.	5	—	106 ¹ / ₂
Großb. Post. do.	4	—	105 ⁷ / ₈	Rhein. Eisenb.	5	98	97
Präm. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	—	102 ¹ / ₂	Gold al marco		—	—
Pomm. do.	3 ¹ / ₂	103 ¹ / ₁₂	102 ⁷ / ₁₂	Friedrichsd'or	—	13 ¹ / ₂	13
Kurs u. Neum. do.	3 ¹ / ₂	—	102 ⁵ / ₈	Andere Goldmün.		—	—
Schlesische do.	3 ¹ / ₂	—	102 ³ / ₈	den à 5 Zh.	—	10	9 ¹ / ₂
				Discounts	—	3	4

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.
Halle, den 23. April.

Weizen	2	thl.	—	sgt.	—	pf.	bis	2	thl.	19	sgt.	—	pf.
Roggen	1	•	6	•	3	•	—	1	•	10	•	—	•
Gerste	—	•	20	•	—	•	—	—	•	25	•	—	•
Hafers	—	•	15	•	—	•	—	—	•	17	•	6	•

Magdeburg, den 22. April. (Nach Wisnien.)

Weizen	26	—	58	thl.	Gerste	20	—	22	thl.
Roggen	34	—	34	•	Hafers	14	—	15	•

Leipzig, den 21. April.

Nach Dresdner Scheffel.

Weizen	4	Zhl.	15	Mgr.	bis	5	Zhl.	15	Mgr.
Roggen	2	•	10	•	—	2	•	15	•
Gerste	1	•	12 ¹ / ₂	•	—	1	•	15	•
Hafers	1	•	—	•	—	1	•	5	•
Rappsaat	5	•	15	•	auf	Lief.	pr.	Aug.	•
W. Rübsen	5	•	—	•	—	—	—	—	•
S. Rübsen	—	•	—	•	—	—	—	—	•
Del, der Ctr.	12	•	—	•	—	—	—	—	•

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
am 22. April: Nr. 1 und 1 Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 22. bis 24. April.

Im Kronprinzen: Hr. Rittergutsbes. Baron v. Kalenbeck a. Großenhain. Hr. Amtm. Winterhauf a. Pöhenbach. Hr. Partik. Wappler a. Eberfeld. Hr. Kaufm. Löhr a. Frankfurt. Hr. Kaufm. Steinemann a. Hamburg. Hr. Kaufm. Greifenhagen a. Koblenz. Hr. Kaufm. Reinwald a. Berlin. Hr. Kaufm. Weidlich a. Erfurt. Hr. Insp. Wohnung a. Breslau. Hr. Arzt Pudor a. Berlin. Hr. Rittergutsbes. Baron v. Wittingen a. Dörf. Hr. Prof. Michaelis a. Kiel. Hr. Gutsbes. Arnemann a. Stolp. Hr. Buchhdt. Fernau a. München. Hr. Amtm. Granow a. Strelitz. Hr. Stallmstr. Posner a. Wien. Hr. Inspektor Berninghaus a. Nordhausen. Hr. Kaufm. Stein a. Hamburg. Hr. Kaufm. Durek a. Straßburg. Hr. Kaufm. de Vivie a. Schwelm. Hr. Kaufm. Martin a. Königsberg. Hr. Kaufm. Winkler a. Mainz. Hr. Oberst v. Radowiz a. Frankfurt a. M. Hr. Fabrikbes. Neander a. Berlin.

Stadt Zürich: Die Hrn. Kaufl. Sonntag u. Lippe a. Magdeburg. Hr. Kaufm. Mitreiter a. Schönwald. Hr. Kaufm. Schumacher a. Wulfrath. Hr. Kaufm. Löwen a. Aachen. Hr. Kaufm. Wagensfel a. Erfurt. Hr. Kaufm. Meyer a. Leipzig. Frau Intendantats Rätthin Meißner a. Magdeburg. Hr. Kaufm. Sulzer a. Berlin. Hr. Kaufm. Herzog a. Weiningen. Hr. Kaufm. Sachse a. Hamburg. Hr. Amterath Pelling a. Schraplau.

Goldnen Ring: Frau Landrätthin v. Münchhausen a. Bettstädt. Hr. Sekr. Elke a. Berlin. Hr. Stud. Rasch a. Duedlinburg. Hr. Kontrol. Hartleb a. Jüterbogk. Hr. Kaufm. Minus a. Brandenburg. Hr. Kaufm. Hohlweg a. Apolda. Hr. Kaufm. Kühl a. Arnstadt. Hr. Kaufm. Rasch a. Eichstedt. Hr. Gesch. Führer Hagen a. Berlin. Hr. Chemiker Richter a. Aachen. Hr. Apotheker Wolff a. Barmen. Hr. Stud. Johann a. Bodungen.

Schwarzen Bär: Hr. Dek. Insp. Stempelmann a. Kalbe. Hr. Fabr. Peter a. Neustadt. Hr. Kaufm. Heynert a. Berlin. Hr. Fabr. Degehhardt a. Berndtode. Hr. Fabr. Rühenthal a. Buhla. Hr. Mäster Martens a. Altona. Dem. Pannig v. Wolfenbüttel. Hr. Kaufm. Gloel a. Freiberg. Hr. Knopfabr. Bendt u. Hr. Amtverw. Neubert a. Braunschweig.

Stadt Hamburg: Hr. Amtm. Zürke a. Köthen. Hr. Künstler Tiefner a. Wien. Hr. Kaufm. Plaut a. Kassel. Hr. Kaufm. Oppenheimer a. Bleicherode. Hr. Oberst v. Seltig a. Köln. Hr. Gastgeber Gödecke a. Berlin. Hr. Kaufm. Schwidert a. Lauterberg. Hr. Kaufm. Reifel a. Leipzig. Hr. Gutsbes. Müller a. Mühlberg. Hr. Stud. Schröder a. Schönhausen.

Berichtigung. Die in Nr. 92. d. Cour. als im Goldnen Löwen angemeldeten Fremden haben sämmtlich in der Stadt Hamburg logirt.



Bekanntmachungen.

Von jetzt ab ist der Herr Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Wahn zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit als immerwährender Commissarius ernannt und sind dazu die drei Wochen-Tage Dienstag, Donnerstag und Sonnabend bestimmt worden.

Halle, den 18. April 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.
Wenzel.

Nothwendiger Verkauf
bei dem Königl. Land- und Stadtgericht
zu Halle.

Das ohnweit Halle zu Sennewitz sub No. 16. belegene, den Erben der Schenkwirth Meyerschen Eheleute gehörige Grundstück an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Gärten, Acker und Gemeintheilen nach der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 714 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf., soll

am 25. Mai c., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Auction.

Dienstag den 26. d. M., Nachmittags 2 Uhr und folgende Tage, werden in dem ehemals Zimmermeister Brauer'schen Hause hier vor dem Klausthore zur Stadt Eöln:

eine Parthie Nutz- und Brennholz, ein Haufen klare Braunkohle, circa 25 Ctr. Heu, eine Parthie Zimmerhandwerkzeug: eine große Fußwinde, 2 Brechstangen, 6 neue Hobelbänke, 1 Theerkessel, Schleppketten, Schleifsteine, Sägen, eine Garnitur Hobel, verschiedene neue Mahagonimeubles, 6 Stühle, 1 Sopha, 1 runder Tisch, 2 kleine Kaffeetische, ferner Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräth, männliche Kleidungsstücke u. a. S. mehr, gerichtlich verauctionirt werden.

Gräwen, Auct.-Comm.

Tapeten-Anzeige.

Die neuesten Muster von Tapeten und Bordüren empfang ich so eben und empfehle solche zu den niedrigsten Fabrikpreisen. Auf Verlangen stehe ich gern mit Mustern zu Diensten.

Julius Häfele,
Buchbinder in Schaffstädt.

Gebrauchte, mit Eisen beschlagene Hohlkarren werden in Nr. 1364. an der Promenade zu kaufen gesucht.

Ettablissement.

Einem hochgeehrten Publikum erlaube ich mir hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich in dem früher Sneys'schen Hause zu Wettin a. d. S. eine Material-, Tuch- und Ausschnitt-Handlung errichtet und bereits eröffnet habe; und verbinde zugleich damit die ergebene Bitte: das diesem Hause früher geschenkte Vertrauen auf mich überzutragen. —

Für gute Waaren, so wie für reelle und prompte Bedienung, werde ich stets die größte Sorge tragen, und mich eifrig bemühen, mich des bisher von Vielen geschenkten Wohlwollens aufs Neue würdig zu machen suchen.

Wettin, den 23. April 1842.

Friedrich Wilhelm Arzt.

Meyer's Bad
wird den 29. April eröffnet.

Halle, den 23. April 1842.

Vermittlw. Inspect. Dunker.

Für circa 1000 Thlr. wird ein Landgut zu pachten gesucht durch A. Kuckenburg, Leipz. Str. No. 285.

40 Centner Heu, sowie 30 Schock Stroh in allen Sorten, liegen zum Verkauf bereit bei Gebrüder Römer in Stebisch bei Dreßna.

Luftfenster

und Vorsetzer malt billig E. W. Steuer sen., kleine Steinstraße No. 209.

Eine neumelkende Kuh mit dem Kalbe steht zu verkaufen auf dem Rittergute Benndorf bei Merseburg.

2 Erzieherinnen können in adelichen Häusern sehr vortheilhaft placirt werden durch das beauftragte Bureau von C. Trendelenburg in Berlin, Brüderstraße No. 20.

Zwei starke, fette Schweine und eine fette Ferkel stehen zum Verkauf bei dem Gutsbesitzer

Jentsch
in Güteß bei Landsberg.

Einige Wispel gute Saamen-Kartoffeln, eine Anzahl trockene Tabieleken-Vohlen, gut für Tischler, Meißler, liegen zum Verkauf bei
Wahnert in Trotha.

Junge Mädchen, welche bereits Anlagen zum Kleidermachen haben, finden zu ihrer Bervollkommnung fortwährend Beschäftigung, Strohhof No. 2083.

Schaaf-Verkauf. 50 Stück 4- und 6zählige Lammschaafe mit 50 Stück sehr schönen Lämmern, 50 Stück Erstlinge und 50 Stück 4- und 6zählige Hammel verkaufe ich mit oder ohne Wolle zu sehr billigen Preisen. Franz Wendenburg in Veeseinstädt im Mansfelder Beckreise.

Handlungs-Anzeige.

Die in der jetzigen Leipziger Messe gemachten äußerst billigen Einkäufe von Tuchen und dergleichen Waaren setzen uns in den Stand, zu bedeutend herabgesetzten Preisen zu verkaufen, und können wir daher unser Waaren-Lager zu gefälliger Beachtung ganz besonders empfehlen.

Bei unserer Einrichtung zu festen Preisen zu verkaufen, werden unsere verehrten Kunden und resp. Abkäufer schon bei Ansicht der Waaren das Gesagte vollkommen bestätigt finden und als wahr anerkennen.

Merseburg, d. 18. April 1842.

Die Tuchhandlung von
C. G. Friedrich & Co.

Von einigen der besten Tuchfabrikanten habe ich ein Commissions-Lager schöner $\frac{3}{4}$ und $\frac{9}{4}$ breiter Tuche in allen Farben und Gattungen, und verkaufe dieselben zum Fabrikpreise auch im einzelnen.

Halle, den 20. April 1842.

E. Korn,
gr. Steinstraße No. 127.

Braunkohlensteine von der bekannten Güte sind wieder zu haben bei D. Neefe, Karzerplan No. 244.

Eine Eselin mit dem Jungen ist zu verkaufen. Das Nähere ertheilt im Gasthose zu Holleben die Wittwe Gebes.

Fett-Vieh-Verkauf.

Auf den 1. Mai, Nachmittags 2 Uhr, sollen 22 Stück Ochsen und Kühe, wovon die mehrsten sehr fett und von seltner Größe, an den Bestbietenden verkauft werden bei
Wolff in Naundorf.

Kohe, gebleichte und gefärbte Weber-
garne zu ganz billigen Preisen bei
Gustav Stade & Comp.

Biefelder, Schlesische und Haus-
leinwand, Ueberzeuge, Barchente,
Federleinen, Sommerbeinkleider,
zeuge, Futterzeuge in allen Farben,
und alle in dies Fach schlagende Artikel
empfehle in großer Auswahl, zu billigsten
Preisen

die Leinwandhandlung von
Gustav Stade & Comp.

Dank.

Nicht umhin kann ich, meinen Dank
gegen den Herrn Dr. Wolf in Brehna
für die Geschicklichkeit, Zeit und Umsicht,
mit welcher er mich durch eine Operation
von einer lebensgefährlichen, harten Ge-
schwulst auf meiner Zunge befreite, öffentlich
auszusprechen.

Koisch, den 17. April 1842.

Braust.

Frische Maiwein = Essenz bei S. A.
Pernice.

F. Gansen empfiehlt sein Lager feiner
und solider Gold- und Silberwaaren in
großer Auswahl zu soliden Preisen. Mein
Laden ist große Ulrichstraße No. 5., dicht
neben dem Tuchladen des Herrn Korn.

40 Etr. gute gebackene Pflaumen sind
zu haben bei Gottlieb Maax in Num-
pin.

Zwei 9jährige Acker-Pferde stehen zum
Verkauf bei Siebenhühnen in Num-
pin.

Verkaufs-Anzeige.

Mehrere Bauergüter im Preise zu
2500 Thlr., zu 6000 Thlr., zu 9000 Thlr.,
zu 14000 Thlr. Auch eine Oekonomie-
schaft in einer Stadt, so wie auch einen
frequenten Gasthof in einer sehr lebhaften
Stadt, in welchem man nie Abbruch durch
die Eisenbahn zu befürchten hat, soll für
den Preis von 5800 Thlr., mit allem dar-
in befindlichen Inventar, auch ein Billard,
mit 2000 Thlr. Anzahlung, verkauft wer-
den; reellen Käufern wird gegen portofreie
Anfrage und gegen Einsendung von 15 Sgr.
Copialien über jedes angegebene Grundstück,
der Anschlag und die nähern Bedingungen
mitgetheilt, durch den Commissionär E. H.
Stannebein in Kalkschau bei Eilen-
burg.

Erprobtes Kräuteröl

zur
Verschönerung, Erhaltung und zum Wachsthum der Haare,
von
Carl Meyer
in Freiburg, im Königreich Sachsen.

In Folge der Erlaubniß mehrerer hohen Landesdirectionen kann Unterzeichneter
nicht umhin, auf dieses neue, aus den besten kräftigsten Kräuterstoffen zusammen-
gesetzte Mittel aufmerksam zu machen, durch welches bei richtiger Anwendung die
Haarwurzeln neue Stärkung bekommen, und das Wachsthum der Haare sicher be-
fordert wird.

Die täglich eingehenden Berichte und Zeugnisse sehr angesehener Personen,
und Empfehlungen der Herren W. A. Campadius, k. sächs. Berg-Commissions-
rath und Professor der Chemie in Freiberg; Berg- und Hütten-Physikus Dr. Hille-
dasselbst; k. Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Fischer in Erfurt; Dr. Kast-
ner, ord. Professor der Physik und Chemie, k. bair. geh. Hofrath in Erlangen;
Dr. Solbrig, k. Kreis- und Stadtgerichtsarzt in Nürnberg u. s. w. beweisen die
Wirkungskraft auf das Unzweideutigste, und erlaube ich mir noch zu bemerken, daß
ich wegen Verfälschungen meines Kräuteröls veranlaßt worden bin, neue Etiquets
in Congreve-Druck anfertigen zu lassen; es ist demnach bloß Dasjenige als ächt
zu betrachten, welches mit erwähnten Etiquets versehen, sowie jedes Fläschchen mit
den Buchstaben C. M. versiegelt, und auf den Gläsern sich die Schrift: „Kräu-
teröl von Carl Meyer in Freiberg“ befindet.

Von diesem Kräuteröl besitzt die alleinige Niederlage Herrn C. A. Spieß
Schirmfabrik in Halle, Rannische Straße, in welcher es ächt und das Fläschchen
gegen portofreie Einsendung von 20 Sgr. zu bekommen ist.

Carl Meyer.

Geübte Putzarbeiterinnen finden sogleich gegen
anständiges Salair Beschäftigung, auch können
diejenigen, welche sich in ihren Wohnungen damit
beschäftigen, sofort Arbeit erhalten bei

C. Schuffenhauer,
große Ulrichstraße.

Ettablissement.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich als Bild-
hauer, Maler, Lackirer, Vergolder und Firmaschreiber das
mir theilhaft werdende Zutrauen stets durch moderne gute Arbeiten, bescheidene
Preise, reelle und möglichst schnelle Bedienung zu erwerben und begründen suchen
werde. Halle, den 25. April 1842.

C. Landmann, Sohn,
am großen Berlin Nr. 427.

Anfertigen neuer und Auffrischen alter Denkmäler, Decoration und Stuben-
maler-Arbeit, Lackiren neuer und alter Wagen, sowie alle Arten von Oelfarben-
und Lack-Anstrich übernimmt

C. Landmann, Sohn.